

## Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zur Zulassung von Fügepersonal (Zertifizierungsstelle für Fügepersonal)

### I Prüf- und Zertifizierungsverfahren

1. Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle für Fügepersonal der *TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG* (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt) mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Der Antragsteller wird Zertifikatsinhaber, die Begriffe werden im Folgenden synonym verwendet. Mit jeder Beauftragung erkennen der Auftraggeber und, sofern bei Zertifizierungen Auftraggeber und Antragsteller nicht identisch sind, der Antragsteller die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der *Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG zur Zulassung von Fügepersonal (PZO)* als wesentlichen Vertragsbestandteil an.

Diese kann im Internet unter [www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

2. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten.

3. Bei Ablehnung der Zertifikatserteilung haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Antragsteller dadurch erwachsen.

4. Der Auftraggeber unterrichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich über alle Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates und dessen Gültigkeit, sowie über jegliche Beanstandungen, die gegen das ausgestellte Zertifikat erhoben werden. Der Auftraggeber hat den Zertifikatsinhaber entsprechend zu verpflichten.

### II Zertifikate

Sofern dem Kunden ein Zertifikat erteilt wird, gelten ergänzend folgende besonderen Nutzungsbedingungen:

#### 1. Erteilung

- a) Das Zertifikat enthält Bedingungen für die Gültigkeit.
- b) Das Zertifikat bleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle und ist nicht übertragbar.

#### 2. Pflichten des Zertifikatsinhabers

- a) Der Zertifikatsinhaber darf das Zertifikat nicht in einer Weise verwenden oder bewerben, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringt oder irreführend ist. Die Zertifizierungsstelle haftet weder dem Kunden noch Dritten gegenüber für eine falsche oder irreführende Verwendung eines Zertifikates oder ein fehlerhaftes Zertifikat, welches auf falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen des Kunden beruht.
- b) Der Zertifikatsinhaber stellt die Zertifizierungsstelle von jeder Haftung für Schäden frei, die aus seiner Tätigkeit als Fügepersonal oder Nutzung des Zertifikates entstehen können.

#### 3. Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung

- a) Ein Zertifikat erlischt, wenn
  - die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und nicht auf Antrag des Zertifikatsinhabers durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird und/oder die in Normen und Regelwerken geforderten Bestätigungen (z.B. halbjährliche Bestätigung) nicht erteilt wurden;
  - der Zertifikatsinhaber in Textform gegenüber der Zertifizierungsstelle auf das Zertifikat verzichtet;
  - der Zertifikatsinhaber die PZO nicht oder nicht mehr anerkennt oder zumutbaren Änderungen der PZO widerspricht;
  - sich die Anforderungen ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen.
- b) Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle nach ihrer Wahl im gesetzlich vorgegebenen Rahmen fristlos oder unter Setzen einer angemessenen Frist, eingeschränkt,

ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder des allgemein anerkannten Stands der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Kunden bzw. Zertifikatsinhabers innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist festgestellt wird, dass auch die neuen Regeln erfüllt werden;
  - wenn nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
  - der Zertifikatsinhaber grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese PZO verstößt, sofern es sich um einen erheblichen Verstoß handelt;
  - der Zertifikatsinhaber gegenüber der Zertifizierungsstelle unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen, die zur Erlangung des Zertifikates von Relevanz sind, verschweigt;
  - der zugrunde gelegte Bericht (Prüfbericht o.ä.) nicht mehr geeignet ist, die Zertifizierung zu begründen;
  - für die Zertifizierung keine erforderliche Befugnis oder erforderliche Akkreditierung vorlag;
  - die zuständige Behörde oder Akkreditierungsstelle die Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung anordnet;
  - die Entgelte nach Mahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll; auch bei teilweiser Nichtzahlung kann das Zertifikat zurückgezogen werden;
  - mit dem Zertifikat, der Kennzeichnung oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung vom Zertifikatsinhaber betrieben oder geduldet oder die Zertifizierungsstelle in Misskredit gebracht wird;
  - Zertifikate oder Zertifikatskopien vom Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht worden sind.
- c) Nach Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das Zertifikat im Original unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Digitale Ausfertigungen sind zu löschen. Im Falle der Einschränkung stellt die Zertifizierungsstelle ein neues Zertifikat mit eingeschränktem Inhalt aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Zertifizierungsstelle, bis sie die Aussetzung aufhebt.
  - d) Der Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, das Zertifikat zu verwenden. Ab diesem Zeitpunkt darf der Zertifikatsinhaber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Zertifizierung werben.
  - f) Bei Erlöschen, oder berechtigter Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Antragsteller dadurch erwachsen.

#### 4 Veröffentlichung von Zertifikaten

Der Kunde darf die Zertifikate nach Maßgabe der PZO und nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums im Geschäftsverkehr verwenden. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

### III. Meldepflichten

1. Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, den Behörden auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Zertifizierungsstelle ist insbesondere berechtigt, den Behörden auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Prüfung und Zertifizierung zugrunde liegen.
2. Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats sowie jedes Auskunftersuchen über Zertifizierungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat, sofern dies gesetzlich gefordert ist, sowie auf Verlangen, welche Zertifizierungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen ist.
3. Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Zertifizierungen.
4. Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin die zuständigen Behörden über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Der Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die Zertifizierungsstelle auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

### IV. Geheimhaltung

Die Zertifizierungsstelle verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Auftraggeber und/oder Antragsteller erhalten hat. Sie verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über den Zertifikatsinhaber vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Zertifikatsinhabers werden nicht ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

### V. Verstöße gegen die PZO

1. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die PZO, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zertifikates, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 1.000 €, für jeden Fall des Verstoßes, zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Kosten, welche der Auftragnehmer von autorisierten Stellen (z.B. Behörde, Akkreditierungsstelle) in Folge des vorgenannten Verstoßes des Kunden gegen die PZO in Rechnung gestellt werden oder direkt entstehen, hat der Kunde zu tragen.
2. Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Schäden oder Aufwendungen zu verlangen, die ihm auf Grund eines schuldhaften Verstoßes gegen die PZO entstehen.

### VI. Beschwerde bzw. Einspruch

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Kunde Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde / der Einspruch ist schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu richten. Die Zertifizierungsstelle hat ihre Entscheidung gegenüber dem Beschwerde-/ Einspruchsführer zu begründen.